



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz)

Berlin, 20. August 2020





Der dbb begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Ausbildung von medizinisch-technischen Assistent*innen reformiert wird. Die Novellierung des MTA-Gesetzes ist längst überfällig und entspricht im Wesentlichen dem Eckpunkte-Papier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“.

Wir sehen mit Sorge, dass die derzeitige Anzahl der Ausbildungsplätze im gesamten Bundesgebiet durchschnittlich weit unter dem künftigen Fachkräftebedarf liegt.

Offen bleibt für uns die Frage, inwieweit Zuweisungen (Schulnetzplanung) erfolgen müssen und wie die Finanzierung von Schulen bzw. Ausbildungsplätzen gesichert wird, die keinen Kooperationsvertrag mit einem Krankenhaus bekommen und auch nicht notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbunden sind.

Fraglich ist zudem, ob sich die zugelassenen ambulanten Einrichtungen, die als Ausbildungsträger künftig zugelassen werden und Ausbildungsverträge eingehen können, ihre Kosten auch über das KHG § 17 abrechnen können. Hier ist zu bedenken, dass der Anteil an Fachkräften im ambulanten MTA-Bereich bei weit mehr als 50 Prozent liegt.

Große Bedenken haben wir angesichts der geplanten Kürzung (570 Std.!) des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts. Hier wäre es sinnvoll, den wirklichen Bedarf vorerst von Expert*innen prüfen zu lassen.

In Anlehnung an das Pflegeberufegesetz wäre es sinnvoll, ebenfalls eine Modellklausel einzufügen, um Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben zu ermöglichen.

Akademische Berufsausbildungen im Fachbereich sollten ebenfalls auch hier (in Anlehnung an das Pflegeberufegesetz) eingebunden werden.

Empfohlen wird die Etablierung einer Fachkommission für einen bundeseinheitlichen Rahmenlehrplan als Grundlage für die künftigen Schulcurricula. Eine regelmäßige Evaluierung sollte insbesondere aufgrund der erheblichen Änderungen bereits gesetzlich vorgesehen werden.

Der Umfang der vorbehaltlichen Tätigkeiten insbesondere im Bereich des Labors ist aus Sicht der Patientensicherheit erneut zu prüfen und zu erweitern.

Mit Blick auf eine stärkere Durchlässigkeit und auf die verschiedenen Kompetenzebenen bzw. Anforderungen wäre in Anlehnung an den Pflegebereich gleichermaßen über ein Assistenz- und Helferniveau neben der akademischen Ausbildung nachzudenken.